

VERHALTENSREGELN

gültig ab 1.7.2006

Impressum:	
Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:	Österreichischer Tennisverband Eisgrubengasse 2-6/2 2334 Vösendorf Tel: 01/865 45 06-0; Fax: -85 E-Mail: info@tennisaustria.at Web: www.tennisaustria.at
Gesamtherstellung:	Österreichischer Tennisverband Eisgrubengasse 2-6/2 2334 Vösendorf
Erscheinungs- und Versandort:	Eisgrubengasse 2-6/2 2334 Vösendorf

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines

§ 2 Vergehen

- (1) Pünktlichkeit
- (2) Bekleidung
- (3) Verlassen des Spielplatzes
- (4) Unerlaubte, vorzeitige Beendigung eines Spieles
- (5) Siegerehrung
- (6) Zeitüberschreitung
- (7) Betreuung und Betreuer
- (8) Hörbare und sichtbare Obszönitäten
- (9) Verschießen von Bällen
- (10) Missbrauch von Schlägern oder der Ausrüstung
- (11) Verbale und tätliche Angriffe
- (12) Unsportliches Verhalten

§ 3 Strafpunktesystem

§ 4 Geldstrafen

§ 5 Doppel

§ 6 Rechtsmittel

§ 7 Verweisung von der Anlage

§ 8 Disqualifikation

Verhaltensregeln

§ 1 ALLGEMEINES

(1) Zweck:

Die Verhaltensregeln dienen dazu, eine faire und vernünftige Basis für eine ordnungsgemäße Abwicklung von Spielen zu gewährleisten zum Schutz der Interessen der Spieler selbst, des Publikums und des Tennissportes als solchen.

(2) Anwendungsbereich:

Bei allen Mannschaftsmeisterschaften und bei Turnieren, die der Kontrolle des ÖTV oder eines Landesverbands unterliegen.

(3) Durchführung:

Hat der Oberschiedsrichter aus eigener Wahrnehmung Verstöße gegen die Verhaltensregeln durch Spieler, Betreuer oder Zuseher nicht gesehen, so hat der Schiedsrichter dem Oberschiedsrichter sofort nach ihrer Begehung Mitteilung zu machen; bei Turnieren nur, wenn der Oberschiedsrichter den Schiedsrichter nicht angewiesen hat, die Verhaltensregeln selbst anzuwenden.

§ 2 VERGEHEN

(1) Pünktlichkeit:

Jeder Spieler ist allein und selbst verantwortlich, bei Aufruf seines Spieles spielbereit zu sein.

Ein Spieler, der nicht binnen 10 Minuten nach Aufruf seines Spieles spielbereit ist, wird mit bis zu **€ 50,--** bestraft.

Ein Spieler, der nicht binnen 15 Minuten nach Aufruf seines Spieles spielbereit ist, wird disqualifiziert und überdies mit bis zu **€ 250,--** bestraft.

(2) Bekleidung:

1. Allgemeines

Jeder Spieler muss reine und allgemein übliche Tennisbekleidung tragen. Dies umfasst auch alle ärmellosen Markenleibchen.

2. Nichtstatthafte Bekleidung

Der Spieler darf während des Spieles (auch während der Einspielzeit) weder Hemden, Sweatshirts, T-Shirts, Boxerhosen noch andere unstatthafte Bekleidung tragen.

3. Werbeaufschriften

Folgende Werbeaufschriften sind auf nachstehenden Bekleidungen der Spieler erlaubt:

a) Tennishemd, Pullover und Jacke

aa) Ärmel: je ein Herstellerstandardlogo, das nicht größer als 13 cm², und ein Geschäfts-(Handels-)Zeichen, das nicht größer als 19,4 cm² sein darf;

ab) Vorderseite, Rücken und Kragen: zwei Hersteller-Standardlogos, die nicht größer als 13 cm² sein dürfen, oder ein Hersteller-Standardlogo, das nicht größer als **26 cm²** sein darf;

b) Hosen, Röcke

zwei Hersteller-Standardlogos (13 cm²); oder ein Hersteller-Standardlogo, das nicht größer als **26 cm²** sein darf. Bei „Compression Shorts“ darf ein zusätzliches Hersteller-Standardlogo angebracht sein, nicht größer als 13 cm²

c) Socken, Schuhe

Hersteller-Standardlogos auf jedem Socken und Schuh, wobei das Logo auf dem Socken nicht größer als 13 cm² sein darf;

d) Schläger

Hersteller-Standardlogos und des Herstellers der Saiten (ohne Größenbegrenzung),

e) Hut, Kappe, Stirnband, Schweißband

ein Hersteller-Standardlogo (13 cm²),

f) Tennistasche, Handtuch und andere Ausrüstung

Hersteller-Standardlogos der Tennisausrüstung und zwei weitere Geschäfts-(Handels-)Zeichen auf einer Tennistasche, jedoch nicht größer als 26 cm².

4. ÖTV-Pool-Werbung

Über die oben festgehaltenen Werbebestimmungen hinaus dürfen alle jene Spieler, denen vom ÖTV die Verpflichtung auferlegt wird, für den ÖTV-Pool zu werben, sowie jene Spieler, die darüber mit dem ÖTV-Pool eine Vereinbarung getroffen haben, eine Werbeaufschrift oder ein Werbezeichen an der Vorderseite ihrer Tenniskleidung (Hemd, Leibchen, Bluse, Pulli, Sweater und ähnliches) anbringen. Der Schriftzug oder das Zeichen darf die Größe von 35 cm² nicht übersteigen.

5. Bekleidung bei Senioren- und Jugendturnieren

Werbeaufschriften und Club-Zeichen unterliegen keiner Größen- und Platzierungsbeschränkungen.

6. Werbung bei Mannschaftsbewerben

Geschäfts-(Handels-) und Hersteller-Zeichen (siehe Z. 3 lit. A) aa) unterliegen keiner Größen- und Platzierungsbeschränkung.

7. Aufwärmkleidung

Aufwärmkleidung darf während der Aufwärmzeit getragen werden, während des Spieles nur, wenn der Spieler vor diesem darum ersucht und die Erlaubnis vom Oberschiedsrichter erhalten hat. Auf jeden Fall hat die Aufwärmkleidung den vorangegangenen Bestimmungen bezüglich den Werbeaufschriften zu entsprechen.

8. Wechsel der Kleidung

Spieler, die gegen die oben genannten Bekleidungsvorschriften verstoßen, sind vom Schiedsrichter und/oder Oberschiedsrichter aufzufordern, ihre Bekleidung oder Ausrüstung sofort zu wechseln. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so sind sie zu disqualifizieren.

9. Geldstrafen

a) Vergehen nach Ziffer 2: bis **€ 50,--**

b) Vergehen bezüglich Herstellerstandardlogo:
bis **€ 50,--**

c) Vergehen bezüglich Geschäfts-(Handels-)Zeichen: bis **€ 50,--**

(3) Verlassen des Spielplatzes:

Ein Spieler darf ohne Erlaubnis des Schiedsrichters oder Oberschiedsrichters den Platz nicht verlassen. Ein Vergehen gegen diese Bestimmung führt zur Disqualifikation.

Außerdem Geldstrafe: bis **€ 250,--**

(4) Unerlaubte, vorzeitige Beendigung eines Spieles

Ein Spieler hat ein im Gang befindliches Spiel zu beenden, es sei denn, er ist aus bestimmten Gründen nicht mehr dazu fähig. Ein Vergehen gegen diese Bestimmungen führt zur sofortigen Disqualifikation.

Außerdem Geldstrafe: bis **€ 250,--**

(5) Siegerehrung:

Ein Spieler, der im Finale eines Turniers oder eines Mannschaftsbewerbes steht, hat an der Siegesfeier teilzunehmen, es sei denn, er ist aus bestimmten Gründen nicht mehr dazu fähig.

Bei Verstoß Geldstrafe: bis **€ 250,--**

(6) Zeitüberschreitung:

Ein Match ist ohne unnötige Verzögerung zu spielen. Maximal 20 Sekunden dürfen zwischen dem Zeitpunkt der Beendigung des letzten Punktes und dem Zeitpunkt des nächsten erfolgten Aufschlages vergehen. Werden die Seiten gewechselt, muss der Aufschlag zum ersten Punkt des nächsten Spieles spätestens 90 Sekunden nach dem Ende des letzten Punktes des vorausgegangenen Spieles erfolgt sein. Nach Beendigung eines Satzes ist das Spiel nach 120 Sekunden wieder auf zu nehmen.

1. Unabsichtliche Zeitüberschreitungen

Vergehen werden wie folgt geahndet:

- a) 1. Verstoß: Verwarnung;
- b) jeder weitere Verstoß: Strafpunkt

2. Absichtliche Zeitüberschreitungen

Darunter versteht man Zeitüberschreitungen, die entstehen durch

- a) natürlichen Verlust der Kondition;
- b) Verletzungen;
- c) Verweigerung des Weiterspielens nach Aufforderung durch den Schiedsrichter.

Vergehen werden nach dem Strafpunktesystem geahndet.

(7) Betreuung und Betreuer:

Ein Spieler darf während eines Spiels in einem Turnier überhaupt nicht, während eines Spiels in einer Mannschaftsmeisterschaft nur während des Seitenwechsels bzw. während der Satzpause betreut werden. Vergehen werden nach dem Strafpunktesystem geahndet.

Bei schweren Verfehlungen des Betreuers oder einer Person, welche einen Spieler unerlaubterweise betreut, kann der Oberschiedsrichter diese/n vom Platz entfernen lassen. Weigert sich der Betreuer oder die Person, welche einen Spieler unerlaubterweise betreut, den Platz zu verlassen, kann dies als Vergehen nach dem Strafpunktesystem gegenüber dem betreuten Spieler geahndet werden.

(8) Hörbare und sichtbare Obszönitäten:

Unter hörbaren und sichtbaren Obszönitäten versteht man Worte und Gesten, die allgemein als solche bekannt sind.

Vergehen werden nach dem Strafpunktesystem geahndet. Schwere Vergehen führen zu einer sofortigen Disqualifikation.

Außerdem Geldstrafe für jedes Vergehen: bis **€ 100,--**

(9) Verschießen von Bällen:

Darunter versteht man das absichtliche Hinausschießen von Bällen aus dem Platz oder das gefährliche oder rücksichtslose Herumschießen von Bällen innerhalb des Platzes.

Vergehen werden nach dem Strafpunktesystem geahndet.

Außerdem Geldstrafe für jedes Vergehen: bis **€ 75,--**

(10) Missbrauch von Schlägern oder der Ausrüstung:

Darunter versteht man, den Schläger oder die Ausrüstung absichtlich oder im Zorn zu werfen oder wegzustoßen, das absichtliche und gewaltsame Beschädigen oder Zerstören von Schlägern oder der Ausrüstung oder das absichtliche und heftige Schlagen auf das Netz, den Platz, den Schiedsrichterstuhl oder auf eine andere Einrichtung während eines Spieles, gleichgültig, ob dies aus Ärger oder Frustration erfolgt.

Vergehen werden nach dem Strafpunktesystem **€ 75,--**

(11) Verbale und tätliche Angriffe:

Ein Spieler darf nie einen Offiziellen, seinen Gegner, einen Zuschauer oder irgendeine andere Person verbal oder tätlich angreifen.

Vergehen werden nach dem Strafpunktesystem geahndet.

Schwere Vergehen führen zu einer sofortigen Disqualifikation.

Außerdem Geldstrafe für jedes Vergehen:

verbale Angriffe bis € 150,--

tätliche Angriffe bis € 250,--

(12) Unsportliches Verhalten:

Darunter versteht man ein klar missbräuchliches und diametrales Verhalten des Spielers zum Sport an sich, das nicht unter die anderen Bestimmungen dieses Paragraphen fällt. Darunter fällt auch das unerlaubte Betreten der gegnerischen Spielhälfte, um einen strittigen Ballabdruck zu begutachten.

Die Verwendung von elektronischen Geräten insbesondere Mobiltelefonen, ist untersagt. Sollte das Mobiltelefon eines Spielers (oder seines Betreuers) während seiner Begegnung läuten, dann wird - sofern dieser Umstand während eines Ballwechsels eintritt - dies als absichtliche Behinderung gewertet und ein Strafpunkt verhängt. Weiters wird der Spieler (Betreuer) aufgefordert, das Mobiltelefon sofort ab zu schalten. Bei nochmaligem Vergehen wird dieses nach dem Strafpunktesystem geahndet. Sollte das Mobiltelefon zwischen den Ballwechseln läuten, wird der Spieler ermahnt und aufgefordert sofort das Gerät ab zu schalten. Bei nochmaligem Vergehen wird dieses nach dem Strafpunktesystem geahndet.

Außerdem Geldstrafe für jedes Vergehen: bis **€ 250,--**

§ 3 STRAFPUNKTESYSTEM

Das Strafpunktesystem kommt für alle Vergehen gegen die oben angeführten Bestimmungen (**VR § 2 (6) Pkt. 1-12**) wie folgt zur Anwendung:

Erstes Vergehen: Verwarnung

Zweites Vergehen: Straf-Punkt

Drittes Vergehen: Straf-Game

Ab dem Vierten Vergehen muss der OSR entscheiden, ob statt eines weiteren Straf-Games eine Disqualifikation ausgesprochen werden soll.

§ 4 GELDSTRAFEN

(1) Anwendungsbereich und Höhe:

1. Die angeführten Geldstrafen gelten für Kategorie **I bis III**-Turniere sowie für Super-/Staatsligabewerbe.
2. Die Maximalhöhe reduziert sich bei Turnieren und Landesligabewerben wie folgt:
 - a) **IV + H und IV**-Turniere auf 70 Prozent
 - b) **V + H und V**-Turniere und Landesligabewerbe auf 40 Prozent
 - c) **VI + H und VI**-Turniere auf 20 Prozent
3. Bei Seniorenveranstaltungen reduziert sich die Maximalhöhe der Geldstrafen auf 50% (siehe § 4 (1) Pkt. 1 und 2)
4. Bei Jugendveranstaltungen dürfen keine Geldstrafen ausgesprochen werden.

(2) Verhängung und Durchführung:

Geldstrafen können und dürfen nur vom Oberschiedsrichter verhängt werden.

1. Bei Turnieren hat der Turnierleiter die verhängte Geldstrafe einzukassieren bzw. vom Preisgeld einzubehalten und der Veranstalter diese an den ÖTV abzuführen.
2. Bei Mannschaftsbewerben muss der Verein des bestraften Spielers die verhängte Geldstrafe binnen einer Woche an den ÖTV abführen. **Bei Nichtzahlung ist gegen den Verein und/oder den Spieler, über den die Geldstrafe verhängt wurde, ein Disziplinarverfahren durchzuführen.**

§ 5 DOPPEL

(1) Strafpunktesystem/Disqualifikation:

Strafpunkte und/oder Disqualifikation gelten für das Paar

(2) Geldstrafen:

Die Geldstrafe wird nur gegenüber dem Doppelspieler verhängt, der das Vergehen beging.

§ 6 RECHTSMITTEL

(1) Frist

Eine Beschwerde gegen Strafen ist binnen 14 Tagen nach Beendigung des Bewerbes schriftlich beim Sekretariat des ÖTV einzubringen und hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Zuständigkeit

Über die Beschwerde entscheidet der Disziplinarreferent des ÖTV endgültig.

(3) Bleibt die Beschwerde gänzlich oder teilweise erfolglos, ist eine Beschwerdegebühr bis zu € 218,- als Kostenersatz an den ÖTV zu zahlen.

§ 7 VERWEISUNG VON DER ANLAGE

Der Oberschiedsrichter ist befugt, bei außerhalb eines Spiels erfolglos ausgesprochenen Geldstrafen und neuerlichem Vergehen eines Spielers diesen letztlich von der Anlage zu verweisen.

§ 8 DISQUALIFIKATION

Der OSR kann sowohl für ein einzelnes Vergehen, als auch ab dem vierten Vergehen einen Ausschluss aussprechen. In allen Fällen ist die Entscheidung des OSR endgültig.

Ein Spieler gegen den der Ausschluss ausgesprochen wurde, ist automatisch von allen anderen Bewerben des laufenden Turniers sowie einer laufenden Mannschaftsmeisterschaftsbegegnung ausgeschlossen. Ausgenommen es handelt sich um Vergehen gegen die Pünktlichkeit, Bekleidung, Spielbeendigung wegen einer Verletzung oder der Doppelpartner hat das entscheidende Vergehen begangen, weshalb das Doppelpaar disqualifiziert wurde.

Ist jedoch in den Staatsligadurchführungs- oder sonstigen Bestimmungen geregelt, dass ein Spieler im Falle, dass dieser sein Singlespiel nicht beenden kann, im anschließenden Doppel nicht mehr eingesetzt werden darf, so geht eine solche Bestimmung der voranstehenden Ausnahmeregelung vor.

Bei sofortiger Disqualifikation lt. § 2 Abs. 4, 8 und 11 ist der SpielerIn automatisch für 4 Wochen ab Vergehen gesperrt.